



# Merkblatt: Beratung und Unterstützung (B+U) für Kinder und Jugendliche bei einer Sehbehinderung

## Übergangsregelung

### Grundsätzliches

Das Angebot Beratung und Unterstützung (B+U) richtet sich an Kinder und Jugendliche mit einer Sehschädigung ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Die Sehschädigung ist durch ein fachärztliches Gutachten belegt und berechtigt in der Regel zu IV-finanzierten Hilfsmitteln. Beratung und Unterstützung ist eine Form der Sonderschulung und erfordert stets eine schulpsychologische Abklärung und die Zustimmung der Schulpflege.

### Angebote und Finanzierung

Das Angebot Beratung und Unterstützung (B + U) ist eine Unterstützungsleistung in kleinem Umfang für Kinder und Jugendliche, welche dem Schulstoff der Regelklasse grösstenteils folgen können, jedoch wegen ihrer Beeinträchtigung für eine erfolgreiche Integration in die Regelklasse auf behinderungsspezifische Unterstützung, bzw. Beratung angewiesen sind.

Diese kann erfolgen durch:

- regelmässige Unterstützung der Schülerin oder des Schülers durch eine heilpädagogische Fachperson (mit sehbehindertem- und blindenspezifischem Fachwissen) im Umfeld des Regelklassenunterrichts im Rahmen von 2- 4 Lektionen (in Ausnahmefällen bis 6 Lektionen);
- einzelne Beratungsstunden durch eine Fachperson der Schule für Sehbehinderte (SfS), Zürich bei behinderungsspezifischen Fragestellungen für das Integrationsteam der Regelschule.

Im Kanton Zürich werden diese Leistungen in der Regel von der Schule für Sehbehinderte (SfS)<sup>1</sup>, Zürich angeboten.

Für die Finanzierung von B+U ist eine Kostengutsprache der Schulpflege erforderlich. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

### Qualifikation der heilpädagogische Fachpersonen

Heilpädagogische Fachpersonen verfügen über ein von der EDK anerkanntes Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik, in der Regel in der Vertiefungsrichtung „Pädagogik für Sehbehinderte und Blinde“.

---

<sup>1</sup> Schule für Sehbehinderte der Stadt Zürich, Eugen Huber-Strasse 6, 8048 Zürich, Tel. 043 311 79 00, [www.stadt-zuerich.ch/sfs](http://www.stadt-zuerich.ch/sfs)

### **Vorgehen vor Kindergarteneintritt**

Zeigt sich der Heilpädagogischen Früherzieherin, dem Heilpädagogischen Früherzieher (HFE) bei einem Kind mit Sehschädigung noch vor Kindergarteneintritt, dass im Kindergarten B+U notwendig sein wird, leitet sie die Zuweisung wie folgt ein (siehe Prozessdiagramm):

- Die/der HFE führt mit den Eltern ein Standortgespräch durch (bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres Kindergarteneintritt). Das Gespräch wird protokolliert und von den Beteiligten unterzeichnet.
- Sind die Eltern mit B+U als Form einer Sonderschulung einverstanden, melden die Eltern das Kind bei der zuständigen Schulpflege an.
- Die Anmeldung bei der Schulpflege erfolgt so früh wie möglich, spätestens jedoch im Januar des Kalenderjahres des Kindergarteneintritts.
- Die Schulpflege meldet das Kind beim schulpsychologischen Dienst (SPD) an.
- Der SPD klärt den Sonderschulbedarf ab und entscheidet, welche medizinischen Gutachten und Fachleute (z.B. bisherige HFE / Schule für Sehbehinderte / Low Vision Zentrum) er in seine Abklärungen einbeziehen will. Er erstellt zuhanden der Schulpflege einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang von B+U.
- Die Schulpflege entscheidet über B+U.
- Die Schulpflege erteilt einen entsprechenden Auftrag zur Durchführung in der Regel bei der Schule für Sehbehinderte, Zürich.

Eltern, welche sich direkt bei der Schule für Sehbehinderte (SfS) melden, sind auf den obigen Ablauf hinzuweisen.

### **Weiterführung der Heilpädagogischen Früherziehung im Kindergarten**

In der Regel sind die Unterstützungsmassnahmen der/des HFE bei Kindern mit einer Sehschädigung spätestens Ende Kalenderjahr des Kindergarteneintritts abgeschlossen.

Bei Kindern mit Sehschädigung, die mit Heilpädagogischer Früherziehung aber ohne B+U in den Kindergarten eintreten, wird im 1. Quartal des 1. Kindergartens auf Antrag der Lehrperson oder der Eltern in einem Schulischen Standortgespräch das weitere Vorgehen festgelegt. Daraus können folgende Massnahmen entstehen:

- Abschluss der Heilpädagogischen Früherziehung per Ende Kalenderjahr  
oder
- Weiterführung der Heilpädagogischen Früherziehung im familiären Kontext aufgrund eines Entscheids der Schulgemeinde, welche die Heilpädagogischen Früherziehung auch bis längstens zwei Jahre nach Kindergarteneintritt finanziert

---

oder / und<sup>2</sup>

- die Einleitung von verstärkten Massnahmen (B+U ) im Schulkontext

### **Neu-Zuweisung zu B+U in der Volksschule (ab Kindergarteneintritt)**

Es gilt das Zuweisungsverfahren und die Überprüfung gemäss §§ 24-28 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007.

#### **Low Vision Abklärung**

Die Low Vision Abklärung dient der Bestimmung des funktionalen Sehvermögens. Mit dem Entwicklungsstand des Kindes angepassten Testmaterialien wird abgeklärt, wie das Kind sein Sehvermögen einsetzt und wie stark sich die visuelle Beeinträchtigung im Alltag und in der Schule auswirkt (Fern- und Nahsehstärke, Gesichtsfeld, räumliche Wahrnehmung, Vergrösserungs- und Lichtbedarf, Farb- und Kontrastsehen, Blendung). Anhand dieser Faktoren lassen sich erforderliche Massnahmen sowie der Einsatz von optischen und nichtoptischen Hilfsmitteln ableiten. Bei Verdacht auf eine Sehschädigung empfiehlt sich nebst der medizinischen Abklärung auch eine pädagogisch-funktionelle Abklärung (Low Vision Abklärung) vorzunehmen. Der Schulpsychologische Dienst kann externe Fachpersonen für die Low Vision Abklärung beiziehen. Im Kanton Zürich bieten die Schule für Sehbehinderte, visoparents schweiz, Low Vision Zentrum sowie frei praktizierende Low Vision Trainerinnen entsprechende Abklärungen an. Zieht der Schulpsychologische Dienst die bisherige HFE Low Vision bei, gehen die Kosten im Vorschulbereich zulasten des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB)<sup>3</sup>.

Ab Schuleintritt gehen alle Low Vision Abklärungen zu Lasten der Schulgemeinde.

---

<sup>2</sup> Als ergänzende familienbezogene Massnahme wird Heilpädagogische Früherziehung nur in Ausnahmefällen gleichzeitig zu B+U durchgeführt. Die Heilpädagogische Früherziehung ist keine Therapie gemäss §11 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007.

<sup>3</sup> Bezug zum Gespräch: Gespräch mit Dritten, Buchungscode 10.07; Abklärung: Arbeit mit dem Kind, Buchungscode 10.05. Gespräch mit Dritten und Arbeit mit dem Kind werden anstelle der laufenden HFE Low Vision verrechnet und dürfen das Maximum von 3 Stunden pro Woche nicht überschreiten